

E I N W O H N E R G E M E I N D E S C H A N G N A U

DATENSCHUTZ-REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf

- Art. 12, 31, 33 und 37 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 sowie
- Art. 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Schangnau

folgendes Reglement:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement regelt die Gegenstände, welche gemäss Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen sind.
Bekanntgabe von Personendaten durch den Einwohnerregisterführer	<u>Art. 2</u> 1 Der Einwohnerregisterführer gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Geburtsjahr einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.
a) Einzelauskünfte	2 Unter denselben Voraussetzungen gibt der Einwohnerregisterführer zudem zivilrechtliche Handlungsfähigkeiten, Titel und Sprache einer Einzelperson bekannt.
b) Listenauskünfte	<u>Art. 3</u> 1 Die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Art. 2 Abs. 1 unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat.
	2 Daten können sowohl zu ideellen als auch zu kommerziellen Zwecken bekanntgegeben werden. Einzelheiten regelt der Gemeinderat.
Aufsichtsstelle	<u>Art. 4</u> 1 Die Rechnungsprüfungskommission übt die Aufsicht gemäss Art. 33 Datenschutzgesetz aus. Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Art. 4 (Fortsetzung)

2 Die Berichterstattung (Art: 34 Bst. i Datenschutzgesetz) erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission zusammen mit dem Revisionsbericht über die Jahresrechnung.

Gebühren

Art. 5

1 Massgebend ist der jeweils gültige Gebührentarif der Gemeinde.

2 Die Einsicht in das Register sowie in eigene Daten erfolgt gebührenfrei. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, welche gestützt auf Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz erfolgen.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Justizdirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom
10. Dezember 1988.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Graf

H. U. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1988 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Nr. 46 und 49 des Amtsanzeigers vom 18. November und 9. Dezember 1988 bekanntgemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

6197 Schangnau, 28. April 1989

Der Gemeindeschreiber

H. U. Siegenthaler